

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.03.2024

Name der Organisation: Olympus Winter & Ibe GmbH

Anschrift: Kuehnstrasse 61, 22045 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	11
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	11
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	18
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	20
B5. Kommunikation der Ergebnisse	22
B6. Änderungen der Risikodisposition	23
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	24
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	24
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	25
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	26
D. Beschwerdeverfahren	27
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	27
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	31
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	34
E. Überprüfung des Risikomanagements	35

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Die Geschäftsführung ist grundsätzlich für die wirksame Umsetzung des LkSG und die konsequente Überwachung verantwortlich. Sie hat in diesem Zusammenhang einen Menschenrechtsbeauftragten ernannt, der ihr direkt unterstellt ist. Der Menschenrechtsbeauftragte ist mit der laufenden Überwachung des Risikomanagements und seiner Wirksamkeit betraut, ohne jedoch die Verantwortung der Geschäftsführung zu übernehmen. Die Ernennung erfolgte durch Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag, in der die Zuständigkeiten und Kompetenzen des Menschenrechtsbeauftragten festgehalten sind. Dr. Daniel Valdini fungiert seit dem 01.01.2024 als Menschenrechtsbeauftragter. Er ist Group Leader (Governance, Risk & Compliance - GRC), Business Partner GRC (EMEA) und als Syndikusrechtsanwalt zugelassen.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

OWI hat in der Management Richtlinie „Umsetzung des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes“ ein Format verbindlich festgehalten, durch das die Geschäftsführung mindestens einmal jährlich über die Arbeit des Menschenrechtsbeauftragten informiert wird. Demnach findet ein sog. Annual Executive Management Reporting Meeting mindestens einmal jährlich statt. Hieran nimmt entweder die gesamte Geschäftsführung oder stellvertretend für die anderen Geschäftsführungsmitglieder die operative geschäftsführende Person sowie der Menschenrechtsbeauftragte teil. Von Fall zu Fall können auch Mitglieder anderer Funktionen eingeladen werden. Der Menschenrechtsbeauftragte ist dafür verantwortlich, dass das Annual Executive Management Reporting Meeting terminiert und durchgeführt wird. Inhaltlich fokussiert sich die Berichterstattung auf die Ergebnisse der Risikoanalyse, die Handhabung von identifizierten oder potenziellen Risiken und Verstößen und die Umsetzung der sonstigen Sorgfaltspflichten wie z.B. dem Meldewesen. Der Menschenrechtsbeauftragte berichtet dabei insbesondere auch über seine Zusammenarbeit mit den Personen, die für die Umsetzung der jeweiligen Sorgfaltspflichten zuständig sind, seine Erkenntnisse aus der Überwachung der operativen Durchführung der Sorgfaltspflichten und er macht ggf. Vorschläge zur mittel- u. langfristigen Verbesserung der Prozesse oder Maßnahmen, sofern seine Vorschläge nicht ad hoc aufgenommen und umgesetzt wurden.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://www.olympus-oste.eu/media/de/company/dokumente/LkSG-Policy-Statement.pdf>

https://www.olympus-oste.eu/de/company/about_us/index.html#Sorgfaltspflichten

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Da wir über ein 3-monatiges Rumpfgeschäftsjahr (01.01.2024 – 31.03.2024) kurz nach dessen Abschluss berichten, war uns die Abgabe der Grundsatzklärung erst im Juli 2024 möglich. Die Grundsatzklärung wurde auf unserer Website, abrufbar unter Grundsatzklärung, veröffentlicht. Aufgrund des Rumpfgeschäftsjahres sind manche unserer Kommunikationsbemühungen noch nicht abgeschlossen. Bisher haben wir eine Änderung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen veranlasst, um hierdurch unsere unmittelbaren zuliefernden Unternehmen auf die Grundsatzklärung aufmerksam zu machen. Dieser Prozess ist zeitintensiv, da die Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht allein vor dem Hintergrund der Kommunikation der Grundsatzklärung geändert werden, und verschiedene Abteilungen in diesen Prozess involviert sind. Ferner hatten der Menschenrechtsbeauftragte und der Beschwerdebeauftragte bei einem Treffen des Wirtschaftsausschusses im Mai 2024 teilgenommen und bei dieser Gelegenheit auch auf die bald verfügbare Grundsatzklärung hingewiesen. Schließlich werden wir im Rahmen eines kurzen Artikels im unternehmenseigenen Intranet auf die Veröffentlichung der Grundsatzklärung hinweisen.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzklärung wurde nach Inkrafttreten des Gesetzes erstmalig erstellt.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Mergers & Acquisitions
- Wirtschaftsausschuss

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

1. Grundsätzliches zur Umsetzung der Menschenrechtsstrategie:

Die Umsetzung der Grundsatzerklärung als Manifest unserer Menschenrechtsstrategie erfolgt durch die jeweils sachnächste Abteilung, wobei insbesondere die GRC- und die Einkaufsabteilung eine Schlüsselrolle spielen. Diese Struktur stellt sicher, dass spezifische Verantwortlichkeiten klar definiert sind und dass die Einhaltung der Unternehmensgrundsätze über verschiedene Bereiche hinweg konsistent gefördert wird.

2. Personal/HR:

Die Personalabteilung ist zuständig für die Implementierung und Durchsetzung von Arbeitsnormen innerhalb des Unternehmens. Sie fördert aktiv die Einhaltung von Diversity, Equity, and Inclusion (DEI) Richtlinien, um eine inklusive und gerechte Arbeitsumgebung zu schaffen und kümmert sich auch um die Interessen bestimmter vulnerabler Personengruppen, z.B. Schwerbehinderte, wobei auch spezielle Interessensvertreter:innen berufen werden. Diese Bemühungen sind wesentlich, um sicherzustellen, dass alle Mitarbeitenden fair behandelt werden und gleichberechtigte Chancen im Unternehmen haben.

3. Kommunikation/Corporate Affairs:

Die Kommunikationsabteilung ist für die interne Kommunikation der Menschenrechtsstrategie zuständig. Sie stellt fortwährend sicher, dass neben spezifischen Kommunikationsmaßnahmen (z.B. Veröffentlichung der Grundsatzerklärung) auch allgemeine Kommunikationsmaßnahmen zur Bedeutung von Menschenrechten und umweltbezogenen Positionen erfolgen (z.B. im Mitarbeitendenmagazin scope oder im Intranet).

4. Einkaufsabteilung:

Die Einkaufsabteilung ist verantwortlich für das Management der Beziehungen zu zuliefernden Unternehmen und die Steuerung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen in Zusammenarbeit mit diesen. Sie arbeitet eng mit der GRC-Abteilung zusammen, um die jährliche Risikoanalyse durchzuführen, die hilft, potenzielle Risiken in der Lieferkette frühzeitig zu identifizieren und anzugehen.

5. EHS-Abteilung:

Die EHS-Abteilung unterstützt und fördert maßgeblich die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und berichtet in dieser Funktion regelmäßig an das Management. Zum anderen erfolgt hier für OWI die Koordination und Pflege des bestehenden Umweltmanagementsystems nach DIN ISO 14001. Dies umfasst die Formulierung der lokalen Umwelt Policy und Umsetzung der entsprechenden Konzernvorgaben sowie die Bewertung der Umweltaspekte und Betrachtung von Chancen und Risiken. Die Abteilung erstellt oder forciert die Erstellung der erforderlichen Dokumentation und Nachweise im Rahmen von Berichts- oder Betreiberpflichten zu den Themen Sicherheit, Gesundheit und Umwelt.

6. Recht:

Die Rechtsabteilung erarbeitet in enger Zusammenarbeit mit GRC vertragliche Präventions- und Abhilfemaßnahmen und setzt diese um. Zudem erfolgte eine enge Zusammenarbeit bei der Erstellung der Management Richtlinie, insbesondere im Rahmen des Dokumentenfreigabe und -veröffentlichungsprozesses.

7. GRC (Governance, Risk & Compliance):

Die GRC-Abteilung spielt eine zentrale Rolle in der Sicherstellung der Compliance und der Risikobewertung im Unternehmen. Sie ist verantwortlich für die Verwaltung des Compliance Managementsystems und die Überwachung der Einhaltung des Global Code of Conduct. Sie hat auch zentrale Elemente des LkSG-spezifischen Risikomanagementsystems konzipiert, erarbeitet und implementiert. Insbesondere kümmert sich diese Abteilung um alle Beschwerdekanäle, um eine effiziente Bearbeitung sicherzustellen. Die GRC-Abteilung unterstützt auch bei der jährlichen und anlassbezogenen Risikoanalyse, welche in Zusammenarbeit mit der Einkaufsabteilung konzipiert und durchgeführt wird.

8. Merger & Acquisitions

Da der Menschenrechtsbeauftragte ebenfalls für M&A Compliance für die EMEA-Region zuständig ist, wird die Umsetzung der Unternehmensstrategie in diesem Fachbereich durch die personelle Verflechtung abgedeckt.

9. Wirtschaftsausschuss

Der Wirtschaftsausschuss wurde über die Maßnahmen im Rahmen der Implementierung des LkSG aufgeklärt und wird fortlaufend über aktuelle Entwicklungen informiert.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die Strategie ist durch verschiedene Richtlinien und Verfahrensanweisungen in operative Prozesse und Abläufe integriert. Zum Teil bestanden diese schon vorher, und wurden, wenn nötig, auf die Anforderungen des LkSG hin angepasst, andere wurden neu aufgesetzt.

Die Management Richtlinie „Umsetzung des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes“ beschreibt neben den Hauptanforderungen des LkSG auch die genauen Zuständigkeiten und Aufgaben der Geschäftsführung, des Menschenrechtsbeauftragten, des Beschwerdebeauftragten sowie der anderen involvierten Geschäftsbereiche im Hinblick auf das Risikomanagement. Außerdem legt sie den Ablauf der Risikoanalyse fest und beschreibt das Vorgehen zur Identifikation von geeigneten Präventionsmaßnahmen, das Beschwerdeverfahren, sowie den Umgang mit festgestellten Risiken oder Verstößen, inkl. einer klaren Zuordnung von Zuständigkeiten in allen Bereichen. Des Weiteren sind hier auch die zielgruppenorientierten Schulungsmaßnahmen, sowie die Reportingstruktur (intern & extern) und Dokumentationspflichten definiert.

Die folgenden Beispiele zeigen exemplarisch wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist:

Die Erwartungen von Olympus an Mitarbeitende und zuliefernde Unternehmen sind in den Dokumenten "Olympus Global Code of Conduct" (<https://www.olympus-global.com/company/philosophy/code.html>) und "Olympus Third Party Code" (https://www.olympus-global.com/csr/governance/third_party_global/?page=csr) dargelegt. Beide Dokumente sind auf der globalen öffentlichen Website der Olympus Corporation verfügbar. Der Olympus Third Party Code wird allen zuliefernden Unternehmen zudem zusammen mit den Allgemeinen Einkaufsbedingungen zur Verfügung gestellt bzw. dessen Einhaltung vertraglich vereinbart.

Die Einkaufsabteilung verantwortet die operative Umsetzung der Sorgfaltspflichten im Hinblick auf zuliefernde Unternehmen. Sie wird hierbei durch die GRC-Abteilung unterstützt. Konkret liefert die Einkaufsabteilung die Daten für die jährliche Risikoanalyse für unmittelbare zuliefernde Unternehmen zu. Die für das jeweilige zuliefernde Unternehmen, das in der konkreten Risikoanalyse näher betrachtet wird, verantwortliche Person im Einkauf wird eng in die Analyse und abschließende Bewertung der Ergebnisse, sowie auch bei der etwaigen Definition und Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen eingebunden.

Der Bereich EHS überprüft und unterstützt maßgeblich die Einhaltung lokaler arbeits- und umweltrechtlicher Bestimmungen, sowie zusätzlicher betrieblicher Sicherheits- und Umweltschutzanforderungen. Diese Sicherstellung erfolgt hauptsächlich durch die Durchführung von Trainings, Audits und weiteren relevanten Maßnahmen.

Die Bereiche Personal/HR und Kommunikation/Corporate Affairs steuern die Einhaltung und Kommunikation verschiedener Richtlinien und Maßnahmen im Bereich Menschenrechte, wie z.B. der globalen Human Rights Policy, sowie die Umsetzung der DEI-Strategie. So wurde z.B. eine Diversity Managerin eingesetzt, die die Umsetzung der globalen DEI-Strategie

in den deutschen Gesellschaften steuert und weitere Maßnahmen definiert, wie z.B. die Einführung der inklusiven Sprache und einer Antidiskriminierungsrichtlinie.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Neben den intern bereitgestellten fachlichen Ressourcen aus den verschiedenen Abteilungen, die mit der Umsetzung der Menschenrechtsstrategie betraut sind (u.a. Jurist:innen, Spezialist:innen im Bereich Corporate Social Responsibility, Einkauf, Arbeitssicherheit, Geldwäsche etc.) wurden zur Unterstützung der Umsetzung der Menschenrechtsstrategie zwei spezialisierte Kanzleien beauftragt.

Zum einen wurde für die angemessene Einsetzung des Menschenrechtsbeauftragten sowie des Beschwerdebeauftragten eine Kanzlei mit entsprechend arbeitsrechtlicher Expertise hinzugezogen.

Zum anderen wurde im Hinblick auf die inhaltliche Umsetzung der Menschenrechtsstrategie mehrere Beratungsgespräche mit einer Wirtschaftskanzlei mit Erfahrung und Renommee im Bereich Compliance und ESG (Environmental, Social & Governance) geführt.

Zudem wurde ein Beratungsgespräch mit dem Helpdesk Menschenrechte geführt, sowohl um grundsätzliche als auch individuelle Umsetzungsfragen zu erörtern.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

01.01.2024 - 31.03.2024 (Rumpfgeschäftsjahr)

Die Risikoanalyse basiert auf Daten aus dem Zeitraum 15.01.2021-15.01.2024, um eine effektive Analyse mit einer ausreichend großen Datengrundlage zu ermöglichen.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Für die regelmäßige Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich werden Fragebögen an den Geschäftsführer der OWI sowie an die Geschäftsführenden der jeweiligen Tochterunternehmen versandt. Basierend auf diesen Antworten wird festgestellt, in welchen Bereichen erhöhte Risiken bestehen.

Die regelmäßige Risikoanalyse der unmittelbar zuliefernden Unternehmen besteht aus zwei Schritten:

Im ersten Schritt, der abstrakten Risikoanalyse, werden alle zuliefernden Unternehmen, die die OWI sowie in Deutschland ansässige Tochterunternehmen in den letzten drei Jahren beliefert (Produkte und Dienstleistungen) haben, erfasst. Die zuliefernden Unternehmen wurden zunächst anhand der Kriterien „Einkaufsverhalten“, „Lieferantenbeziehung“ und „Länderrisiko“ bewertet.

In dem Kriterium „Einkaufsverhalten“ evaluieren wir unsere Beziehung zu zuliefernden Unternehmen unter Betrachtung des Geschäftsvolumens sowie der Häufigkeit unserer Bestellungen. Wir schauen hierbei auf die letzten drei Jahre um auch zuliefernde Unternehmen, die uns zwar nur einmal pro Jahr, aber dafür regelmäßig jährlich beliefern, mitzuerfassen.

Unter dem Kriterium „Lieferantenbeziehung“ betrachten wir uns bekanntgewordene Informationen zu einem zuliefernden Unternehmen (z.B. auch adverse Informationen).

Das dritte Kriterium betrachtet das „Länderrisiko“ des Landes, in dem das zuliefernde Unternehmen seinen Firmensitz hat. Dies bestimmen wir mittels zweier Indizes, die jeweils Nachhaltigkeit und persönliche und wirtschaftliche Freiheiten vergleichbar darstellen. Eine dritte Kategorie stellt dar, wie hoch das jeweilige Länderrisiko für die im LkSG geschützten Rechtspositionen ist.

Diejenigen zuliefernden Unternehmen, die in diesem ersten Schritt einen Risikoscore über dem

festgelegten Grenzwert erzielt haben, werden nun im zweiten Schritt in der spezifischen Risikoanalyse detaillierter untersucht.

Hier wird das zuliefernde Unternehmen dazu aufgefordert, einen Fragebogen auszufüllen.

Basierend auf den Antworten sowie aus der Gesamtschau von öffentlich sowie intern verfügbaren Informationen wird anschließend das jeweilige Risiko in den Kategorien a) politische Infrastruktur des Produktionslandes/Landes der Dienstleistung, b) Arbeitsbedingungen im Betrieb des zuliefernden Unternehmens und c) Umweltauswirkungen der Produktion/Dienstleistung ermittelt. Dazu werden die folgenden Risikofaktoren angewandt:

- Eintrittswahrscheinlichkeit
- Auswirkung
- Betroffenenkreis
- Umkehrbarkeit
- Verursachungsbeitrag

So wird für jede einzelne Risiko-Subkategorie ein Risikoniveau ermittelt, welches uns mittels eines Ampelsystems zeigt, wo, nach den Maßstäben des LkSG, höhere Risiken vorliegen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum gab es keine Sachverhalte, die eine Durchführung einer anlassbezogenen Risikoanalyse erforderlich machten, insbesondere auch keine Veranlassung aufgrund von Beschwerden über die dafür von uns angebotenen Meldewege oder aus anderen internen oder externen Hinweisen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

In der abstrakten Risikoanalyse der unmittelbaren zuliefernden Unternehmen, wurden die Risikokategorien in drei gleich gewichtete Oberkategorien eingeteilt:

1. Einkaufsverhalten
2. Länderrisiken
3. Geschäftsbeziehung

In der ersten Oberkategorie „Einkaufsverhalten“ wurden folgende Unterkategorien definiert:

1. Häufigkeit
2. Volumen [€]
3. Industrie

Der Industrie des zuliefernden Unternehmens wurde hierbei ein höheres Gewicht zugewiesen, da diese Unterkategorie, im Gegensatz zur Häufigkeit und dem Volumen, konkreter auf potenzielle menschenrechtliche Risiken und Umweltrisiken hinweist .

In der zweiten Oberkategorie „Länderrisiken“ wurden ebenfalls drei Unterkategorien definiert:

1. Environmental Performance Index (EPI)
2. Human Freedom Index (HFI)
3. Staaten, die Menschenrechte und Nachhaltigkeit bekanntermaßen fördern

Die dritte Oberkategorie bewertet die „Lieferantenbeziehung“. Ein zulieferndes Unternehmen wird hier „markiert“, wenn uns bereits relevante negative Informationen oder Verdachtsmomente vorliegen. Eine „Markierung“ führt immer automatisch zu einer „Hoch-Risiko“ Bewertung eines

zuliefernden Unternehmens, das somit immer priorisiert und einer spezifischen Risikoanalyse unterzogen würde.

In der spezifischen Risikoanalyse der zuliefernden Unternehmen aus dieser Gruppe wurden alle Risiken aus dem Risikokatalog und deren jeweilige Bewertungskategorien gleich gewichtet, da sich aus den gesetzlichen Anforderungen sowie aus unserer Wahrnehmung keine Hierarchie der Risiken ergibt. Davon ausgenommen sind jedoch die Risiken von Zwangs- und Kinderarbeit. Hier wird lediglich der Risikofaktor „Eintrittswahrscheinlichkeit“ bewertet, die übrigen Risikofaktoren (Auswirkung, Betroffenenkreis, Umkehrbarkeit, Verursachungsbeitrag) werden in diesen Fällen nicht betrachtet, da bereits eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit ausreicht, um diese Risiken „rot“ zu markieren. Somit wurden sie indirekt gegenüber den anderen Risiken priorisiert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Dieser Abschnitt wurde nicht ausgefüllt, da, wie eingangs im Abschnitt „Feststellung Berichtsart“ beschrieben, kein Risiko im eigenen Geschäftsbereich ermittelt wurde.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Mitarbeitende (27) der beiden Einkaufsabteilungen wurden umfassend geschult. Die Schulungsinhalte umfassten die Grundlagen und Anforderungen des LkSG, die geschützten Rechte unter dem LkSG sowie die Prozesse zur Erkennung von Risiken und Verletzungen. Zudem wurden der Ablauf der Risikoanalyse, das Erkennen von Risiken und die entsprechenden Handlungsanweisungen vermittelt.

Neue Mitarbeitende werden seit dem 1.1.2024 im Rahmen des Mitarbeitenden-Onboardings für Menschen- und Umweltrechte sensibilisiert.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Schulungen sind zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam, da sie mehrere zentrale Bereiche abdecken. Die Mitarbeitenden sind über die Grundlagen und Anforderungen des LkSG informiert, was die Einhaltung rechtlicher Vorgaben und die Minimierung rechtlicher Risiken ermöglicht. Zudem fördert das Bewusstsein für die geschützten Rechte unter dem LkSG die Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen und Umweltverstößen.

Detaillierte Anweisungen zur Erkennung von Risiken und Verletzungen befähigen die Mitarbeitenden, potenzielle Risiken frühzeitig zu identifizieren. Spezifische Handlungsanweisungen ermöglichen schnelles und effektives Reagieren auf identifizierte Risiken, wodurch die Eintrittswahrscheinlichkeit und das Ausmaß von Verletzungen reduziert werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Im Rahmen unserer ersten Risikoanalyse für das Rumpfgeschäftsjahr 2024 (01.01.2024 - 31.03.2024) haben wir ein Risiko im Sinne des § 2 Abs. 2 LkSG bei einem unserer unmittelbaren liefernden Unternehmen, das sich in den USA befindet, identifiziert. Dieses sich entwickelnde Risiko betraf insbesondere den Bereich der Arbeitssicherheit und hätte auch gesundheitsschädliche Umweltauswirkungen haben können. Der genaue Sachverhalt ist noch Gegenstand behördlicher Prüfungen.

Wo tritt das Risiko auf?

- Vereinigte Staaten (USA)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Andere/weitere Maßnahmen: Als erste Maßnahme haben wir das liefernde Unternehmen um Aufklärung und Stellungnahme gebeten. Das Unternehmen hat sich zügig und umfassend erklärt, wodurch einige mediale Anschuldigungen entkräftet oder als unsubstantiiert erwiesen wurden. Kausalitätsfragen blieben jedoch offen. Wir haben eine datenbankgestützte Überwachung des Unternehmens eingeleitet und werden die zuständige Behörde kontaktieren. Bei neuen Erkenntnissen werden wir ggf. zusätzliche Präventionsmaßnahmen abwägen und umsetzen

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Es ist angemessen und wirksam, innerhalb eines verkürzten Berichtszeitraums zunächst weitere Informationen über ein potenzielles Risiko einzuholen, den Verursachenden des Risikos zu überwachen und die zuständige Aufsichtsbehörde zu befragen, um eine fundierte und umfassende Risikobewertung sicherzustellen sowie um rechtzeitige und geeignete Maßnahmen zur Risikominderung zu ergreifen. Dies zeigt auch ein Blick auf Art. 11 Abs. 1 lit. a) der VERORDNUNG (EU) 2023/1115, der – wenn auch vor einem anderen gesetzgeberischen Ziel – die Informationsgewinnung eindeutig als Präventionsmaßnahme innerhalb eines nachhaltigkeitsbezogenen Risikomanagements anerkennt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Es handelt sich um den ersten Berichtszeitraum.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich können, neben den eingerichteten Meldewegen, über die regelmäßige Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden. Für diese werden Fragebögen an die Geschäftsführer der OWI sowie an die Geschäftsführenden der jeweiligen Tochterunternehmen versandt. Basierend auf diesen Antworten wird festgestellt, ob es in den relevanten Bereichen zu Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich kam.

Darüber hinaus wurden auf globaler sowie auf EMEA-Ebene umfangreiche Compliance Management Systeme, die grundlegende Prinzipien, wie beispielsweise fortlaufende Schulungen oder der Sensibilisierung von Führungskräften fördern, etabliert.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Verletzungen bei unmittelbaren zuliefernden Unternehmen können, neben den eingerichteten Meldewegen, über die regelmäßige Risikoanalyse der unmittelbar zuliefernden Unternehmen festgestellt werden. Diese besteht aus einem zweistufigen Verfahren, in dem zunächst alle relevanten zuliefernden Unternehmen bewertet und priorisiert werden. Die priorisierte Population von zuliefernden Unternehmen, die ein höheres Risiko darstellt, wird anschließend einer spezifischen Risikoanalyse unterzogen.

Darüber hinaus tragen auch qualitäts-orientierte Audits vor Ort bei den zuliefernden Unternehmen durch sensibilisierte Mitarbeitende dazu bei, dass Verletzungen effektiv festgestellt werden können.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Olympus setzt sich dafür ein, intern und mit seinen Geschäftspartner:innen ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das eine offene Kommunikation fördert und alle dabei unterstützt, mögliche Verstöße niedrigschwellig zu melden.

Beschwerden oder Hinweise können über die von unserem Unternehmen bereitgestellten und geschützten Meldewege telefonisch, per E-Mail oder postalisch mitgeteilt werden. Mitarbeitende sowie alle anderen Personen einschließlich potenziell betroffener Personen, können dort jederzeit Hinweise oder Beschwerden im Hinblick auf die nach dem LkSG geschützten Rechtspositionen abgeben.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen des § 8 Abs. 2 LkSG hat Olympus eine Verfahrensordnung für das bereits bestehende Beschwerdeverfahren auf der Website veröffentlicht. Diese enthält weitere Informationen und eine detaillierte Darstellung des Verfahrensablaufs (unter Ziffer. „9.“).

Die Wirksamkeit des Beschwerdemechanismus wird jährlich und anlassbezogen überprüft. Bei Bedarf werden Anpassungen am Verfahren oder erfolgten Abhilfemaßnahmen vorgenommen.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

https://www.olympus-oste.eu/de/company/about_us/index.html#Sorgfaltspflichten

[https://www.olympus-](https://www.olympus-oste.eu/media/de/company/dokumente/Olympus_Beschwerdeverfahrensordnung_DE_Version.pdf)

[oste.eu/media/de/company/dokumente/Olympus_Beschwerdeverfahrensordnung_DE_Version.pdf](https://www.olympus-oste.eu/media/de/company/dokumente/Olympus_Beschwerdeverfahrensordnung_DE_Version.pdf)

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

■■■■■■■■■■ ist seit dem 01.01.2024 als Beschwerdebeauftragter eingesetzt. Er ist zugleich Compliance Manager und zugelassener Syndikusrechtsanwalt mit langjähriger Berufserfahrung in den betreffenden Aufgabenfeldern

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Der Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von eingereichten Beschwerden oder Hinweisen ist ein wichtiger Bestandteil des Beschwerdeverfahrens. Folgende Maßnahmen dienen dem Schutz der hinweisgebenden Personen:

Alle Beschwerden und Hinweise werden nur von einem kleinen Kreis von ausgewählten und speziell geschulten Mitarbeitenden bearbeitet. Alle Mitarbeitenden, die für die Bearbeitung zuständig sind, verfügen über folgende Eigenschaften: Sie sind unparteiisch, im Rahmen der Bearbeitung unabhängig und nicht an Weisungen gebunden, zur Verschwiegenheit verpflichtet (auch nach Abschluss des Verfahrens), entsprechend geschult und mit ausreichend zeitlichen Ressourcen ausgestattet. Die genannten Eigenschaften sind vertraglich durch separat abgeschlossene Ergänzungsvereinbarungen abgesichert.

Alle Informationen, wie beispielsweise personenbezogene Daten und solche, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, werden vertraulich behandelt. Die mit dem Beschwerdeverfahren betrauten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch nach Abschluss des Verfahrens.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben werden die unternehmensinternen Dokumentationen für sieben Jahre aufbewahrt und danach vernichtet.

Olympus schützt hinweisgebende Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde oder eines Hinweises. Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen, die Hinweise in gutem Glauben gemeldet haben, sind strengstens untersagt.

Letztlich besteht die Möglichkeit der anonymen Abgabe von Hinweisen und Beschwerden (konkretisierend hierzu in der Beschwerdeverfahrensordnung unter Ziffer „8.“).

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Siehe zum Verfahren obenstehende Antwort. Der Schutz wird sichergestellt durch separat abgeschlossene Ergänzungsvereinbarungen mit allen Mitarbeitenden, die in die Bearbeitung von Hinweisen und Beschwerden einbezogen werden, durch unsere interne Management Richtlinie sowie Regelungen in der öffentlich zugänglichen Beschwerdeverfahrensordnung.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Die durch die OWI durchgeführte Risikoanalyse hat keine priorisierten konkreten Risiken ergeben. Die Wirksamkeits- und Angemessenheitsprüfung wird zudem kalenderjährlich durchgeführt. Die Wirksamkeits- und Angemessenheitsprüfung fand daher im Rumpfgeschäftsjahr, über das vorliegend berichtet wird, noch nicht statt. Unabhängig davon werden auch unterjährig spezifische Erkenntnisse zur Wirksamkeit und Angemessenheit aufgenommen und ggf. verarbeitet. So haben wir beispielsweise erkannt, dass unser Beschwerdeverfahren auf der unternehmenseigenen Website noch besser auffindbar sein sollte und daher eine entsprechende Verbesserung angestoßen.

Sofern es um die systematische Jahresprüfung geht, wird diese wie folgt durchgeführt werden:

1. Zuständigkeiten

Die Prüfung der Zuständigkeiten gewährleistet, dass stets klare Verantwortlichkeiten für das Risikomanagement definiert und eingehalten werden. Es wird also insbesondere auch geprüft, ob angesichts von Personal-, Rollen- oder Governance-Änderungen, die außerhalb der Verpflichtungen unter dem LkSG vollzogen wurden, weiterhin eindeutig ist, wer im Unternehmen für die Durchführung und Überwachung relevanter Sorgfaltspflichten zuständig ist. Im Einzelnen:

- **Prüfungsprozess:** Im Unternehmen wird geprüft, ob weiterhin eine klare Struktur und Verteilung der Zuständigkeiten etabliert ist. Dies umfasst die Überprüfung von Rollen und Teams, die für die Überwachung und Steuerung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken verantwortlich sind.
- **Methodik:** Es werden Interviews mit Schlüsselpersonal durchgeführt, Organigramme und

Stellenbeschreibungen überprüft sowie ggf. Protokolle von Meetings analysiert, in denen Risikomanagementfragen behandelt werden.

2. Risikoanalyse

Die Wirksamkeit der Risikoanalyse bildet die Grundlage für alle weiteren Sorgfaltspflichten. Im Einzelnen:

- **Prüfungsprozess:** Die Methoden zur Identifikation und Bewertung von Risiken werden bewertet, um sicherzustellen, dass diese umfassend und aktuell sind. Zudem findet ein Abgleich mit neueren Erkenntnissen aus der Wissenschaft und Handreichungen des BAFA statt. Ebenfalls Teil der Prüfung ist ein „Benchmarking“.
- **Methodik:** Es erfolgt eine Überprüfung der derzeitigen Risikoerfassungs- und Analysewerkzeuge, Datenquellen und der Verfahren zur Risikobewertung.

3. Präventionsmaßnahmen

Präventionsmaßnahmen dienen der wirksamen Vermeidung und angemessenen Minderung von Risiken. Eine Prüfung kann jedoch nur erfolgen, wenn wir Risiken im Sinne des § 2 LkSG identifizieren. Die Prüfung steht daher unter dem Vorbehalt der Risikoidentifikation, Implementierung von konkreten Präventionsmaßnahmen und der Möglichkeit deren Überprüfbarkeit in zeitlicher Hinsicht. Im Einzelnen:

- **Prüfungsprozess:** Nur tatsächlich implementierte Maßnahmen zur Risikovermeidung und -minderung werden bewertet.
- **Methodik:** Es wird eine Analyse der Maßnahmen und ihrer Umsetzung durchgeführt, einschließlich der dafür eingesetzten Ressourcen.

4. Abhilfemaßnahmen

Es wird sichergestellt, dass effektive Abhilfemaßnahmen vorhanden sind. Eine Prüfung kann jedoch nur erfolgen, wenn wir eine Verletzung im Sinne des § 2 Abs. 4 LkSG identifizieren. Die Prüfung steht daher unter dem Vorbehalt des Vorliegens einer Verletzung, der Implementierung von konkreten Abhilfemaßnahmen bzw. der sofortigen Abstellung der Verletzung im eigenen Geschäftsbereich und der Möglichkeit der Überprüfbarkeit, ggf. in zeitlicher Hinsicht.

- **Prüfungsprozess:** Die Schnelligkeit und Angemessenheit der Reaktion auf festgestellte Verletzungen wird überprüft.
- **Methodik:** Implementierung von Abhilfemaßnahmen und Reaktionsprotokolle auf Vorfälle werden bewertet.

5. Beschwerdeverfahren

Beschwerdemechanismen müssen vorrangig zugänglich, sollten ggf. anonym und effektiv sein.

- Prüfungsprozess: Die Zugänglichkeit, ggf. Anonymität und Effektivität der Beschwerdeverfahren werden analysiert.

- Methodik: Die Dokumentation der Beschwerdeverfahren, Erfassung und Bearbeitung von Beschwerden werden überprüft.

6. Dokumentation

Die lückenlose Dokumentation aller relevanten Aktivitäten und Entscheidungen gem. § 10 Abs. 1 LkSG ist entscheidend.

- Prüfungsprozess: Die Vollständigkeit und Zugänglichkeit der Dokumentation werden kontinuierlich überprüft.

- Methodik: Ablage- und Dokumentationssysteme werden regelmäßig kontrolliert. Es wird auch kontrolliert, ob die 7-jährige Aufbewahrungsfrist gewährleistet ist.

Diese Prüfungen werden regelmäßig, mindesten aber einmal jährlich durchgeführt, um die kontinuierliche Einhaltung und Verbesserung des Risikomanagements zu gewährleisten.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Sobald OWI aufgrund der Risikoanalyse ein relevantes Risiko im eigenen Geschäftsbereich feststellt, werden angemessene Präventionsmaßnahmen ergriffen. Dazu zählen die Umsetzung der in der Grundsatzerklärung dargelegten Menschenrechtsstrategie, die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien, Schulungen in den betroffenen Geschäftsbereichen bzw. risikospezifische Ergänzung der bestehenden Schulungen sowie Kontrollmaßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung dieser Strategien.

Sobald OWI ein relevantes konkretes Risiko bei einem unmittelbar zuliefernden Unternehmen feststellt, umfassen die Präventionsmaßnahmen die Berücksichtigung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen bei anstehenden Vertragsänderungen, insbesondere Vertragsverlängerungen, Verhandlungen über die vertragliche Zusicherung der Einhaltung relevanter menschenrechtlicher und/ oder umweltbezogener Vorgaben durch das zuliefernde Unternehmen und die Verhandlung und Durchführung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen. Gegebenenfalls unterstützen Schulungen und Weiterbildungen die Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen. Zuliefernde Unternehmen werden bei der Umsetzung etwaiger Präventionsmaßnahmen in angemessenem Rahmen unterstützt.

Bei Kenntnis einer möglichen Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren zuliefernden Unternehmen ergreift OWI unverzüglich Maßnahmen wie Risikoanalysen, die Erstellung und Umsetzung von Konzepten zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung der Verletzung sowie gegebenenfalls eine entsprechende Aktualisierung der Grundsatzklärung.

Es gibt zudem einen gesonderten LkSG-Beschwerdekanal, der speziell eingerichtet wurde, um auf LkSG-relevante Risiken und Pflichtverletzungen hinzuweisen. Unser Beschwerdeverfahren ermöglicht es, frühzeitig von Risiken sowie Verletzungen zu erfahren und Unterstützung sowie Abhilfe zu bieten. OWI hat entschieden, das Hinweisgebersystem den Anforderungen des LkSG anzupassen und als einheitlichen Hinweismeldeweg zur Verfügung zu stellen. Über diesen Meldeweg können Hinweise schriftlich, mündlich und postalisch eingereicht werden. Die Verfahrensordnung für die Meldung nach dem LkSG und dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) ist auf der Internetseite der OWI veröffentlicht. Weitere Hinweise dazu finden sich weiter oben im Abschnitt „Beschwerdeverfahren“.

Im Rahmen der jährlichen und fortlaufenden Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit werden vertretende Personen vulnerabler Personengruppen miteinbezogen. So fanden beispielsweise im laufenden Kalenderjahr erste Gespräche zwischen dem Beschwerdebeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung statt, und der Menschenrechtsbeauftragte hat die für das erfasste Unternehmen zuständige Diversity Managerin miteinbezogen. Der Gesamtbetriebsrat wurde aktiv zur Mitarbeit bei der Wirksamkeitsprüfung des Beschwerdeverfahrens aufgefordert; ein Treffen ist derzeit in Planung. Zusätzlich wird die Multi-Stakeholder-Befragung im Rahmen der doppelten Wirksamkeitsanalyse, die im Kontext der CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive) durchgeführt wird und bei der OWI mit konsolidiert wird, ebenfalls in die Angemessenheits- und Wirksamkeitsanalyse einfließen. Eine Beteiligung der potenziell Betroffenen ist über eine personelle Verschränkung gewährleistet, da der Menschenrechtsbeauftragte auch beratend im Rahmen der Umsetzung der CSRD tätig ist.